



CH-3003 Bern

BAFU;

POST CH AG

Kanton Zug
Direktion des Innern
Herr Andreas Hostettler, Regierungsrat
Neugasse 2
6300 Zug

DI	EINGANG:	BEHT AN:
		RWA
KOPIE AN:		
57074 / 55541		
E - 1. Feb. 2024		
	ANTRAG	
	KENNTNIS	
	BESPRECHUNG	
	ERLEDIGUNG	

Bern, 31. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 14. November 2023 und E-Mail vom 26. Januar 2024 haben Sie der Bundeskanzlei den oben genannten Erlass mit Gesuch um Genehmigung durch den Bund unterbreitet.

Gemäss Artikel 61b Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind Gesetze und Verordnungen der Kantone, soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Genehmigung ist Voraussetzung für deren Gültigkeit. In nichtstreitigen Fällen ist das Departement dafür zuständig (Artikel 61b Absatz 2 RVOG). Der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter/innen sind ermächtigt, Entscheide im Namen des Departementsvorstehers zu unterzeichnen (Anordnung gestützt auf Art. 49 RVOG).

Nach Artikel 52 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) bedürfen die kantonalen Ausführungsbestimmungen über nachteilige Nutzungen (Art. 16 Abs. 1 WaG), den Waldabstand (Art. 17 Abs. 2 WaG) sowie Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften (Art. 20 Abs. 2 WaG) zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Genehmigungsbedürftig sind nach konstanter Praxis auch diesbezügliche Organisationsnormen, sofern sie für den Vollzug unabdingbar sind.

Aufgrund dieser Kriterien bedürfen die folgenden Bestimmungen des im Betreff erwähnten Erlasses der Genehmigung: § 12 Absatz 2, § 14 und § 15 Absätze 1 und 2 EG Waldgesetz.

Wir haben die Bestimmungen geprüft und festgestellt, dass sie mit dem Bundesrecht in Einklang stehen.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen werden gestützt auf Artikel 52 WaG und Artikel 61b RVOG die folgenden Bestimmungen Ihres EG Waldgesetz **genehmigt**:

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen werden gestützt auf Artikel 52 WaG und Artikel 61b RVOG die folgenden Bestimmungen Ihres EG Waldgesetz **genehmigt**:

§ 12 Absatz 2, § 14 und § 15 Absätze 1 und 2 EG Waldgesetz.

Die Staatskanzlei des Kantons Zug wird ersucht, dem Bundesamt für Umwelt ein Exemplar des genehmigten Erlasses zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat GS-UVEK



Kaspar Müller
Stellvertretender Generalsekretär

Kopie:

- Bundeskanzlei, BK, 3003 Bern
- Bundesamt für Umwelt, BAFU, 3003 Bern